

Vorsorgereglement 2022 – Änderungen

VR Ziffer																											
VR Ziffer 2.9. Abs. 3 Persönlicher Ausweis	Der persönliche Ausweis wird entweder dem Versicherten direkt oder dem Arbeitgeber zur Weiterleitung an den Versicherten unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zugestellt.																										
VR Ziffer 4.5 Flex. Pensionierung: Vorzeitiger Bezug der Altersleistung	Das entsprechende Begehren ist der Durchführungsstelle rechtzeitig vor dem Austritt zuzustellen.																										
VR Ziffer 4.6 Abs. 1 Flex. Pensionierung: Aufgeschobener Bezug der Altersleistungen	Das entsprechende Begehren ist der Durchführungsstelle rechtzeitig vor Erreichen des reglementarischen Rentenalters einzureichen.																										
VR Ziffer 5.3 Abs. 3 Invalidenrente	Die Invalidenrente wird ausgehend vom von der IV festgelegten Invaliditätsgrad wie folgt ausgerichtet: <table border="1" data-bbox="577 826 1464 1350"> <thead> <tr> <th>Invaliditätsgrad in % gemäss IV</th> <th>Prozentualer Rentenanteil</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>70%</td> <td>100.00%</td> </tr> <tr> <td>50-69%</td> <td>50-69% prozentgenau entsprechend dem IV-Grad</td> </tr> <tr> <td>49%</td> <td>47.50%</td> </tr> <tr> <td>48%</td> <td>45.00%</td> </tr> <tr> <td>47%</td> <td>42.50%</td> </tr> <tr> <td>46%</td> <td>40.00%</td> </tr> <tr> <td>45%</td> <td>37.50%</td> </tr> <tr> <td>44%</td> <td>35.00%</td> </tr> <tr> <td>43%</td> <td>32.50%</td> </tr> <tr> <td>42%</td> <td>30.00%</td> </tr> <tr> <td>41%</td> <td>27.50%</td> </tr> <tr> <td>40%</td> <td>25.00%</td> </tr> </tbody> </table>	Invaliditätsgrad in % gemäss IV	Prozentualer Rentenanteil	70%	100.00%	50-69%	50-69% prozentgenau entsprechend dem IV-Grad	49%	47.50%	48%	45.00%	47%	42.50%	46%	40.00%	45%	37.50%	44%	35.00%	43%	32.50%	42%	30.00%	41%	27.50%	40%	25.00%
Invaliditätsgrad in % gemäss IV	Prozentualer Rentenanteil																										
70%	100.00%																										
50-69%	50-69% prozentgenau entsprechend dem IV-Grad																										
49%	47.50%																										
48%	45.00%																										
47%	42.50%																										
46%	40.00%																										
45%	37.50%																										
44%	35.00%																										
43%	32.50%																										
42%	30.00%																										
41%	27.50%																										
40%	25.00%																										

VR Ziffer	
VR Ziffer 5.10. Abs. 1 Invaliditätskapital	Ziff. 5.10 gestrichen
VR Ziffer 6.2. Abs. 1 Anspruch auf Ehegattenrente	Stirbt ein verheirateter Versicherter, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente.
VR Ziffer 6.2 Abs. 3 Anspruch auf Ehegattenrente	Anstatt einer Ehegattenrente kann der überlebende Ehegatte eine Kapitalabfindung verlangen. Dieses Begehren ist der Pensionskasse vor der Auszahlung der ersten Rentenzahlung schriftlich zu beantragen. Die Wahl der Kapitalabfindung ist unwiderruflich. Die Kapitalabfindung entspricht dem nach den versicherungstechnischen Grundlagen gemäss Reglement Reserven und Rückstellungen berechneten Barwert der wegfallenden Rente.
VR Ziffer 6.6 Abs. 4 Lebenspartnerrente oder Kapitalabfindung	Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht derjenigen der Ehegattenrente und wird bei Tod infolge Krankheit wie auch bei Unfall in gleicher Höhe fällig. Diese Leistung wird in allen Vorsorgeplänen, in welchen die Lebenspartnerrente versichert ist, erbracht.
VR Ziffer 6.6 Abs. 8 Lebenspartnerrente oder Kapitalabfindung	Anstatt einer Lebenspartnerrente kann der überlebende Lebenspartner auch eine Kapitalabfindung verlangen. Dieses Begehren ist der Pensionskasse vor der Auszahlung der ersten Rentenzahlung schriftlich zu beantragen. Die Wahl der Kapitalabfindung ist unwiderruflich. Die Kapitalabfindung entspricht dem nach den versicherungstechnischen Grundlagen gemäss Reglement Reserven und Rückstellungen berechneten Barwert der wegfallenden Rente.
VR Ziffer 6.9 Abs. 1 Bst. c Anspruchsberechtigte Personen	Die natürlichen Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind und die Person, die mit dem Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat. Das Vorliegen einer anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaft ist mittels einer schriftlichen, von beiden Lebenspartnern unterzeichneten Bestätigung festzuhalten und zu Lebzeiten des Versicherten der Durchführungsstelle zu melden. Die Bestätigung muss der Stiftung demzufolge vor dem Todeszeitpunkt bekannt gemacht werden, damit ein Anspruch überhaupt entstehen kann; einen Anspruch auf das Todesfallkapital haben Personen, die bereits eine Ehegatten- oder eine Lebenspartnerrente aus einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung beziehen; bei deren Fehlen:
VR Ziffer 6.10. Abs. 1 Zusätzliches Todesfallkapital	Wurden ab dem 01.01.2018 Einkäufe gemäss Ziff. 11.2 getätigt und stirbt der Versicherte vor der Pensionierung, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital. Das Todesfallkapital entspricht dem Einkauf gemäss Ziff. 11.2 inkl. reglementarischem Zins (Rückerstattungswert des Einkaufs). Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Ziff. 6.9.
VR Ziffer 8.7. Abs. 2 Anpassung an die Preisentwicklung	Ziff. 8.7.2. gestrichen
VR Ziffer 8.9. Abs. 2 Auszahlung	«Auszahlung quartalsweise»

VR Ziffer	
VR Ziffer 8.9 Abs. 9 Auszahlung	Beabsichtigt der Versicherte, sich einen Teil oder das ganze Alterskapital als einmalige Kapitalabfindung auszahlen zu lassen, so hat er dies rechtzeitig bis zur Pensionierung der Durchführungsstell mitzuteilen. Auch invalide Versicherte können bis spätestens vor Erreichen des reglementarischen Rentenalters gemäss Vorsorgeplan die Kapitaloption wählen. Vorbehalten bleibt Ziff. 8.12. Die einmal mitgeteilte Kapitaloption ist unwiderruflich. Im Ausmass der Ausrichtung einer Kapitalabfindung entfallen die entsprechenden reglementarischen Rentenleistungen.